IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2013

Nr. 2013/2243

Aufhebung der Verordnung über die solothurnische Vorschule für Gesundheitsberufe (VSGB)

---

1. Erwägungen

Die solothurnische Vorschule für Gesundheitsberufe war ein einjähriges Brückenangebot für Schulabgänger und Schulabgängerinnen, welche die bisherigen Pflegeausbildungen mit den Diplom-Niveaus I (DN I) und II (DN II) absolvieren wollten. Da diese Ausbildungen frühestens mit 18 Jahren begonnen werden konnten, musste die Zeit zwischen dem Ende der obligatorischen Schulzeit und dem Eintritt in die Pflegeausbildung überbrückt werden. Die meisten Schulabgänger und Schulabgängerinnen verbrachten ein Jahr im französischsprachigen Landesteil und traten danach in die Vorschule für Gesundheitsberufe ein. Diese wurde am BBZ Solothurn-Grenchen angeboten.

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) wurde unter anderem der Bereich Gesundheit und Soziales neu in die Regelungskompetenz des Bundes überführt. Gleichzeitig wurde dieser Bildungssektor einer generellen Restrukturierung unterworfen.
Die Vorschule für Gesundheitsberufe wurde mit der Einführung der beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) im Jahr 2004 aufgelöst. Da diese Grundbildung nur eine abgeschlossene Volksschule voraussetzt, war keine Nachfrage nach diesem Brückenangebot mehr vorhanden.

Somit kann die Verordnung über die solothurnische Vorschule für Gesundheitsberufe (VSGB) vom 13. Mai 1997 (BGS 811.421) aufgehoben werden.

2. Beschluss

Die Verordnung wird aufgehoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, YJP, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Christoph Knoll, Rektor, Postfach 116, Ziegelstrasse 4, 4632 Trimbach
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 316 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Januar 2014.